



Erklärung zum Mindestlohngesetz

Zum 1. Januar 2015 hat die Bundesregierung den gesetzlichen Mindestlohn eingeführt.

Mit vorliegender Erklärung bestätigen wir, die Alfred Klug GmbH & Co.KG, dass wir uns an die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Mindestlohnes (MiLoG) halten und die sich daraus ergebenden Ansprüche unserer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erfüllen.

Darüber hinaus verpflichten wir uns, Nachunternehmer oder andere Beauftragte zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes an deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu verpflichten.

Für den Fall, dass wir von Vorfällen Kenntnis erlangen, die gesetzlichen wie vertraglichen Regelungen in diesem Zusammenhang widersprechen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte sowie vertragliche Sanktionen gegen die Subunternehmer / Lieferanten etc. zu ergreifen, um solche Praktiken zu unterbinden.

Wir sind uns darüber bewusst, dass wir ggf. gegenüber unseren Auftraggebern haften können, sofern wir gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen gesetzliche Mindestlohnvorschriften verstoßen.

Über diese Erklärung hinaus gehende Mindestlohnklärungen, sowie zusätzliche Einzelvereinbarungen werden von uns aus Gründen der Bürokratieverminderung nicht abgegeben.

Hof, im April 2016

Alfred Klug GmbH & Co. KG
Werner Glück

Geschäftsführer